



## Reglement über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2002,  
genehmigt durch den Innenminister am 13. Mai 2002,  
veröffentlicht am 4. Juni 2002.

### **I. Entwässerungspflicht**

*Art. 1.* - Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen und Plätzen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig in die Straßenkanäle zu entwässern.

Als bebaut gilt ein Grundstück, wenn auch nur auf einem Teile desselben ein Gebäude errichtet ist und das Ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Entwässerungspflicht besteht auch für solche Grundstücke, die, ohne unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Strasse anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder deren Anschluss an eine Kanalisation nur durch ein oder mehrere fremde Grundstücke möglich ist.

*Art. 2.* - Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, z.B. das Auftreten von Misständen (Pfüthenbildung) durch ungenügende oberirdische Abführung des Niederschlagwassers, dies erfordern; im übrigen können unbebaute Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.

*Art. 3.* - Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.

*Art. 4.* - Werden auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde sie verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

*Art. 5.* - Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen zwei Monaten anzuschließen, nachdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, dass die Strassen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet sind. Bis zum Ablauf der Frist von zwei Monaten hat der Anschlussnehmer außerdem auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Abwasseranlagen stillzulegen. Ohne Genehmigung der Gemeinde ist eine weitere Abwassereinleitung in die eigene Abwasseranlage unzulässig.

*Art. 6.* - Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Anschlusspflicht überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit entbinden.



## **II. Bedingungen für die Herstellung, die Unterhaltung und die Benutzung des Anschlusses**

*Art. 7.* - Der Anschluss an die Kanalisation unterliegt der Genehmigung durch den Bürgermeister, an den die Anträge zu richten sind. Dieser erteilt die Bauerlaubnis zur Herstellung und Veränderung der Entwässerungsanschlüsse und setzt die Bedingungen fest, welche die Entwässerungsanlagen und der Anschluss derselben an die Kanalisation erfüllen müssen, damit die öffentliche Gesundheit und Sicherheit gewährleistet sind und damit die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements erfüllt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan 1:500
- Grundriss des Kellers oder des Untergeschosses im Maßstab 1:100 oder 1:50, enthaltend das Hauskanalnetz, den Anschlusskanal und den Revisionsschacht.

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt in besonderen Fällen Ergänzungen zu den bereits eingereichten Unterlagen zu verlangen.

*Art. 8.* - Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, muss der Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage so erfolgen, wie es der Bürgermeister in jedem einzelnen Falle anordnet.

*Art. 9.* - Jeder Anschlussnehmer hat sein Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Gegen den Rückstau des Wassers aus dem öffentlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Entschädigungsansprüche an die Gemeinde gegeben.

*Art. 10.* - Jedes Grundstück erhält im Gebiet des Mischverfahrens nur einen unmittelbaren Anschluss an die Kanalleitung, im Gebiet des Trennverfahrens nur 2 Anschlüsse. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere selbstständig nutzbare Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.

Werden mehrere Anschlüsse beantragt, so hat der Bürgermeister darüber zu befinden.

*Art. 11.* - Die Leitungen des Anschlusses sind möglichst geradlinig und mit ausreichendem Gefälle anzulegen. Unvermeidliche Richtungsänderungen zu 2 geradlinigen Leitungsstrecken müssen durch Bogen vermittelt werden, deren Krümmungsdurchmesser mindestens viermal dem Leitungsdurchmesser entsprechen soll.

Alle Anlagen sind wirksam gegen Frost zu schützen. Im Freien liegende Leitungen sind zu diesem Zwecke mit einer Deckung von mindestens 0,70 m zu versehen. Jeder Anschluss ist mit einem Prüfschacht zu versehen.

Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeindeverwaltung. Vor dem Verfüllen der Gräben muss der Eigentümer die Abnahme der Installation mindestens 2 Tage im Voraus beim technischen Dienst beantragen.

Der Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal und zwar von der Eigentumsgrenze bis zum Hauptkanal, sowie die Ausbesserung, Reinigung, Erneuerung und sonstigen Veränderungen dieser Anschlussleitung führt der



Anschlussnehmer selbst aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen unter der Aufsicht und laut den Anweisungen des technischen Dienstes.

Die Ausführung der Arbeiten im Inneren des Grundstücks bleibt dem Eigentümer überlassen.

Art. 12. - Die Abwässer müssen in die dazu vorgesehenen Kanäle eingeleitet werden, und zwar:

- a) Strassen mit getrennten Regen- und Schmutzwasserkanälen (Entwässerung nach dem Trennverfahren): durch den Regenwasserkanal sind das Grund- und das Niederschlagswasser, durch den Schmutzwasserkanal das Schmutzwasser abzuführen. Zum Begriff Schmutzwasser sind neben den Abwässern aus WC und Urinalen (Fäkalabwässer), den Abwässern aus häuslichen Wasch- und Spülvorgängen aller Art und den gewerblichen Abwässern auch Abwässer aus Schwimmbädern, aus Kreislaufkühlanlagen und das Abwasser aus der Luftwäsche von Klimaanlage zu zählen. In besonderen Fällen können Ausnahmen für den Anschluss folgender Abwässer in die Kanäle unter Auflagen und nur widerruflich von der Gemeinde zugelassen werden:
  - Regenwasser in die Schmutzwasserkanäle zur besseren Spülung
  - unverschmutztes oder nach Vorschrift gereinigtes Abwasser aus Fabriken und Gewerbebetrieben, insbesondere Kühlwasser, in die Regenwasserkanäle.
- b) Strassen mit nur einem Kanal (Entwässerung nach dem Mischverfahren): durch den Mischwasserkanal sind alle unter a) angeführten Abwässer abzuleiten; beim Einleiten von Grund- und Sickerwasser ist von der Gemeinde sicherzustellen, dass dadurch der Betrieb der Abwasseranlagen insbesondere der Kläranlage, nicht beeinträchtigt wird.

### **III. Beschaffenheit und Art der in die Kanäle abzuführenden Abwässer**

Art. 13. - In das Abwassernetz dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche:

- für das Aufsichtspersonal des Kanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlagen gefährlich sein können,
- die Leitungen und Anlagen beschädigen können,
- den Betrieb der Entwässerung oder der Reinigung stören oder erschweren können,
- die spätere Verwendung des Abwassers und insbesondere des Klärschlammes beeinträchtigen können.

Es ist insbesondere verboten in das Abwassernetz einzuleiten:

- a) Stoffe, welche die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Zementwasser, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Brennerei, Schlacht- und Küchenabfälle sowie andere Feststoffe. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier usw. dürfen nicht an Abwasserleitungen angeschlossen werden.
- b) Kohlenwasserstoffe, insbesondere organische Lösungsmittel (chloriert und nicht chloriert), Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Emulsionen, usw.
- c) Chemikalien wie Säuren, Alkalien, Phenole, Schwermetallsalze, Cyanide, Antibiotika, usw.; ausgenommen sind biologisch leicht abbaubare Stoffe wie z.B. Äthylalkohol, Glykol, usw. wenn sie in kleinen Mengen eingeleitet werden.



- d) Abwässer die Giftstoffe, pflanzen- oder bodenschädliche Verbindungen, radioaktive Substanzen, usw. enthalten, sowie nicht desinfizierte Abwässer aus Krankenhaus- und Isolierstation.
- e) Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere aus der Tierhaltung wie z.B. Jauche, Gülle, Mistsickersaft, Silosickersaft, Brennereirückstände, usw.
- f) Stoffe welche durch Fäulnis, Zersetzung oder andere Umstände schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten.
- g) Feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie z.B. Benzin, Karbid, usw.
- h) Abwässer die wärmer als 40° C sind.

*Art. 14.* - Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

*Art. 15.* - Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so sind die Zentralkläranlage sowie die Gemeindeverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen durch denjenigen der gemäss Artikel 1384 des Zivilgesetzbuches oder kontraktlich das bebaute Grundstück unter seiner Aufsicht hat.

*Art. 16.* - Für Abwasser, welche unter Artikel 13 genannte Stoffe enthalten, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe bzw. zum Zurückhalten der Abwässer einzubauen und zwar insbesondere:

- a) Fett bzw. Stärkeabscheider für Betriebe und Haushaltungen in denen ungewöhnlich große Mengen von fett- bzw. stärkehaltigem Abwasser anfallen (Schlachtereien, Wurst- und Fleischwarenfabriken, Gaststätten, Teigwarenherstellende und Kartoffel- und Fischverarbeitende Betriebe, Kantinen und dergleichen).
- b) Abscheider für Leichtflüssigkeiten (Benzin- bzw. Ölabscheider) mit vorgelagertem Sandfang für Berufsgaragen, Reparaturwerkstätten und Stellplätze, sofern dort Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden.
- c) Undurchlässige Gruben ohne Überlauf zum Sammeln von Jauche und Gülle mit einer Lagerkapazität von mindestens drei Monaten; an diese Gruben müssen auch die Abläufe der Lagerplätze für Festmist angeschlossen werden, sofern für diese keine eigenen Gruben zur Verfügung stehen.
- d) Undurchlässige Becken ohne Überlauf zum Sammeln des Sickersaftes von Futtersilos, sofern dieses nicht in die Jauchegrube eingeleitet wird; das Volumen dieses Beckens soll wenigstens 1 % der Lagerkapazität des Silos sein.
- e) Absetzbecken zum Klären von Brennereirückständen (Schlempe) vor der Einleitung in das Abwassernetz.

Die unter a) - e) beschriebenen Anlagen müssen regelmäßig gewartet und gereinigt werden, die Gruben und Abscheider müssen rechtzeitig geleert werden, wobei die gesammelten Abfälle bzw. das Abscheidegut weggeschafft werden müssen und an keiner anderen Stelle dem Abwasserkanal wieder zugeführt werden dürfen.

Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Gruben bzw. Abscheider entsteht.

*Art. 17.* - Die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer, sowie von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge ist nur unter Beobachtung der vom Bürgermeister in jedem einzelnen Falle festgesetzten Bedingungen gestattet.



*Art. 18.* - Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und die Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers nicht aus, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen.

*Art. 19.* - Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach Art 13, 14, 17 und 18 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

#### **IV. Grundstückskläranlagen**

*Art. 20.* - Grundstückskläranlagen müssen angelegt werden:

- a) wenn die Befreiung vom Anschluss an die Kanalleitung erteilt ist,
- b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
- c) wenn ein Anschluss an eine öffentliche Entwässerungsanlage (Kanal mit Zentralkläranlage) nicht möglich ist

*Art. 21.* - Grundstückskläreinrichtungen zum Vorklären von häuslichem Schmutzwasser (z.B. Faulgruben, zweistöckige Absetzanlagen, usw.) sind nicht zulässig, wenn das Grundstück an eine zur Aufnahme und Behandlung der Abwässer bestimmte öffentliche Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage angeschlossen werden kann. Bestehende Anlagen sind in diesem Falle spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements außer Betrieb zu nehmen und ein direkter Anschluss ist herzustellen.

*Art. 22.* - Die Grundstückskläreinrichtung muss nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.

*Art. 23.* - Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen, sowie für ihren einwandfreien Unterhalt, ihre ständige Wartung, Reinigung und Entleerung ist der Eigentümer verantwortlich.

Die Gemeindeverwaltung behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften, die Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen; die entstehenden Kosten werden den in Frage kommenden Eigentümern in Rechnung gestellt.

Bei Anlagen, deren Ablauf in das öffentliche Abwassernetz oder in einen Vorfluter geleitet wird, kann die Gemeindeverwaltung bei Nichtbefolgung der Vorschriften, den Betrieb der Kläranlage auf Kosten der Anschlussnehmer selbst übernehmen.

*Art. 24.* - Sickerschächte sind nicht zulässig. Von diesem Verbot kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn alle Vorkehrungen getroffen wurden, die das Eindringen von Stoffen verhindern, die geeignet sind das Grundwasser zu verunreinigen, und wenn das Gutachten des Sanitätsinspektors eingenommen wurde.



*Art. 25.* - Bei Entwässerungsanlagen, insbesondere bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in ein öffentliches Gewässer (Vorfluter) eingeleitet wird, müssen die erforderlichen Genehmigungen bei den für die Ausführung der Gesetzgebung über Wasserwirtschaft und Gewässerschutz zuständigen staatlichen Dienststellen beantragt werden.

### **V. Festsetzung der Kanalisationsgebühren**

*Art. 26.* - Der Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung, sowie die Inanspruchnahme der Leistungen der Gemeindedienste, unterliegen Gebühren, welche vom Gemeinderat in einem gesonderten Taxenreglement festgelegt werden.

### **VI. Übergangsbestimmungen**

*Art. 27.* - Bestehende Abwasseranlagen und Anschlüsse an die Hauptleitung müssen dem gegenwärtigen Reglement sowie den gemäss Art. 28 zu erlassenden technischen Ausführungsbestimmungen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten angepasst werden.

### **VII. Technische Ausführungsbestimmungen**

*Art. 28.* - In Ausführung des gegenwärtigen Reglements kann der Schöffenrat technische Bestimmungen für den Bau und den Unterhalt von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke erlassen.

### **VIII. Strafbestimmungen**

*Art. 29.* - Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements werden, soweit das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht, mit einer Geldbusse von 24,79 bis 247,89 € und mit einer Gefängnisstrafe von 1-7 Tagen oder nur mit einer dieser Strafen geahndet.

Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmäßige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an. -----